

DER DEUTSCHE UNTERNEHMER-BRIEF

gegründet 1946



vormals „DER SCHMITT-BRIEF“

Nr. LXXXI/13

Montag, 2.2.2026

Sehr geehrte Damen und Herren!

Deutschland hat immer noch eine Export-Wirtschaft! Was fast unglaublich klingt, denkt man daran, wie heftig vergangenes Jahr die Ausfuhr in die beiden wichtigsten Abnehmerländer außerhalb der EU eingebrochen ist: In den USA sank der Wert der deutschen Warenexporte um fast 8 % vom 1. bis zum 3. Quartal gegenüber dem Vorjahreszeitraum, nach China um über 12 %.

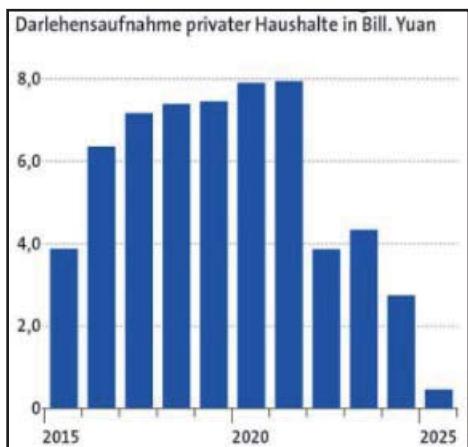
Dennoch erreichten die hiesigen Exporteure im genannten Zeitraum lt. Statistischem Bundesamt ein Plus von 0,25 %. Grund: Die EU-Partner kompensierten den Ausfall im Geschäft mit den USA und China! Das Institut der deutschen Wirtschaft (iw) errechnete:

Auf das Negativ-Konto Chinas und der USA gingen zusammen 1,55 Prozentpunkte, was die deutschen Ausfuhren am kräftigsten reduzierte. Dagegen steuerten allein Polen, Spanien und die Schweiz rd. einen Prozentpunkt zum Export-Zuwachs bei. Mit vier weiteren Staaten Europas war dann der negative Beitrag der Chinesen und Amerikaner wettgemacht!

Die Auslöser dieser Entwicklung sind bekannt: Trumps Protektionismus zugunsten der eigenen Wirtschaft und kaum mehr gefragte Produkte der Deutschen auf dem chinesischen Markt. Wir erinnern vor allem an E-Autos. Freilich ist das nicht alles:

China hält noch ganz andere Herausforderungen bereit! Zum einen ist da der deutliche Knick bei den Sachinvestitionen (s. obere Grafik). Zwar mag das BIP 2025 um 5 % gestiegen sein, aber selbst das Nationale Statistikbüro gibt offen zu: Zwischen der unverändert robusten Produktion und der schwachen Binnennachfrage herrscht ein Ungleichgewicht.

Das lässt sich zum anderen an der Kreditaufnahme der privaten Haushalte ablesen (s. untere Grafik). Kein Wunder, denn der Abschwung am Immobilienmarkt ist nach wie vor nicht bewältigt: Die Preise für Neu- und Gebrauchtwohnungen hatten sich letztes Jahr zwar zunächst erholt, sind aber gegen Ende 2025 erneut in Minus umgeschwenkt. Und: Auf dem inzwischen erreichten Niveau sind sie sehr weit von ihren Tops in der 2. Hälfte der 2010er-Jahre entfernt. Hinzu kommt:



Das Reich der Mitte altert! Und dies schneller als von außen zu vermuten ist! In einem Interview wies der China-Experte Jörg Wuttke darauf hin: Bereits 2035 wird China älter sein als die USA, 2046 älter als Europa und 2064 älter als Japan. Keine Überraschung daher, dass sich der aktuelle Fünfjahresplan auf die Geschäftsfelder KI, Robotik und Biotechnologie konzentriert - allesamt Werkzeuge für eine alternde Gesellschaft. Umso bemerkenswerter:

••• **Für Auslands-Beteiligungen oder -Übernahmen ist viel Geld da!** Das Riesenreich gab bereits vor Jahren hohe Summen aus, um sich z. B. in 40 deutsche Firmen einzukauf-
fen. So geschehen 2017. Dann wurde es stiller um chinesische Engagements an hiesigen Unternehmern, bis 2022 neu Luft geholt wurde.

Die Beteiligungen und Übernahmen sind klangvoll, zuletzt der Erwerb von Puma durch Anta Sports für 1,5 Mrd. €. Die Chinesen schätzen u. a. den deutschen Markt, weil sie auf diese Weise den niedrigen Margen in der Heimat ausweichen. Immerhin fahren sie damit rd. 15 % ihrer Gesamtumsätze p. a., umgerechnet 1,5 Bill. €, ein - Tendenz weiter steigend.

••• **In den USA kommt dagegen ein anderes Phänomen auf deutsche Firmen zu.** Bzw. sie haben bereits damit zu tun. Die Rede ist von der Immigration and Customs Enforce-
ment, besser bekannt unter ihrer Abkürzung ICE. Diese größte Polizei- und Zollbehörde des Ministeriums für Innere Sicherheit der USA war jüngst in kriminelle Ereignisse verwickelt, die selbst Donald Trump kleinlaut werden ließen - zumindest vorübergehend.

An dieser Stelle geht es aber nicht zuerst um die ICE, sondern darum, wie Amerikaner und Ausländer auf sie reagieren. Fakt ist: Ob rechtens oder nicht - viele Einwanderer haben Angst davor, von einem ICE-Trupp aufgegriffen und aus den USA geschmissen zu werden, falls sie nicht gleich umgelegt werden.

Ergo gehen sie nicht mehr zur Arbeit! Das bestätigte auch der amerikanische Boss eines Auto-Zulieferers aus Deutschland, wenngleich sich seine ausländischen Mitarbeiter durch die Bank legal in den USA aufhalten.

Von der Muttergesellschaft hierzulande wurde er angewiesen, sich nicht öffentlich über die ICE und ihr Tun zu äußern: Die Zentrale befürchtet Probleme bei der Visumsvergabe an deutsche Manager respektive bei ihrer Einreise. So weit ist es gekommen!

••• **Bieter kann im Vergabeverfahren Zugang zu Bewertung des Angebots verlangen.** Ein Unternehmen beteiligte sich - ohne Erfolg - an einer Ausschreibung der Bundesagentur für Arbeit im offenen Verfahren. Ein Nachprüfungsverfahren leitete es zwar nicht ein. Aber:

Es wollte die begründete Bewertung seiner Angebote mitgeteilt bekommen. Dafür musste es allerdings bis vor das Bundesverwaltungsgericht ziehen. Dieses bejahte schlussendlich einen entsprechenden Anspruch (Az.: 10 C 5.24):

Er ergab sich aus dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG). Vergaberechtliche Vorschriften, die sich auf ein abgeschlossenes Vergabeverfahren beziehen, gehen dem IFG nicht vor. § 5 Absatz 2 Satz 2 der Vergabeordnung, wonach Angebote auch nach Abschluss des Vergabeverfahrens vertraulich zu behandeln sind, steht der Mitteilung der Gründe der behördlichen Wertung nicht entgegen.

Hier wollte der Bieter ja nur wissen, wie die Behörde sein eigenes Angebot bewertet hatte. Die Vorschrift bezweckt ausschließlich den Schutz Dritter, die sich am Vergabeverfahren beteiligt haben.

Die Informationserteilung begünstigte den Bieter auch nicht wettbewerbswidrig. Denn ein entsprechend beantragter Informationszugang wäre auch konkurrierenden Bieter zu gewähren (gewesen). Ergo: Wer bei einem Vergabeverfahren ein Angebot abgibt, kann im Nachgang verlangen, Einblick in die behördliche Bewertung des eigenen Angebots zu bekommen - so auch der Bieter in diesem Fall.

••• Anwesenheit zählt: Gericht klärt Grenzen bei Streik und Prämien! Ein langjähriger Mitarbeiter beteiligte sich an einem Streik. Nach dem Tarifabschluss zahlte der Arbeitgeber eine Sonderleistung. Ihre Höhe richtete sich nach der Betriebszugehörigkeit. Gleichzeitig sollte sie gekürzt werden, wenn Mitarbeiter fehlten.

Streiktage galten als Fehlzeiten. Folge: Die Sonderzahlung entfiel hier vollständig. Der Arbeitnehmer sah darin eine Maßregelung wegen seiner Streikteilnahme. Das Arbeitsgericht Köln sah das aber anders: Es wies die Klage des Beschäftigten ab (Az.: 18 Ca 3361/25). Das Gericht sah im Entfall der Sonderzahlung keine Maßregelung wegen Streikteilnahme, sondern eine zulässige Anwesenheitsprämie! Grund:

Streiktage dürfen bei Anwesenheitsprämien berücksichtigt werden! Weder die Koalitionsfreiheit noch das Maßregelungsverbot werden verletzt, wenn die Regelung nicht gezielt gegen Streik gerichtet ist. Entscheidend ist, wie eine Leistung wirkt, nicht, wie sie genannt wird. Ergo:

Wer Anwesenheit belohnt, darf Abwesenheit berücksichtigen! Auch dann, wenn die Abwesenheit auf einem Streik beruht, zumindest so lange keine gezielte Sanktion beabsichtigt ist. Das Gericht argumentierte:

Die Betriebsvereinbarung unterschied vorliegend nicht nach den Gründen für Abwesenheit. Sie stellte allein auf die Anwesenheit ab. Und genau das machte sie rechtlich zulässig! Der Streik wirkte nur indirekt. Er war nicht der Anlass der Kürzung, sondern lediglich ein möglicher Auslöser unter vielen. Damit fehlte das entscheidende Merkmal einer Maßregelung: Die gezielte Benachteiligung wegen der Streikteilnahme.

Auch das tarifliche Maßregelungsverbot griff nicht. Die Tarifvertragsparteien hatten Anwesenheitsprämien ausdrücklich ausgenommen. Ob diese Prämie so genannt wird, ist unerheblich. Entscheidend ist allein die Wirkung, nicht die Bezeichnung.

Das Gericht schärfte den Blick für andere Fälle: Es machte deutlich, dass überproportionale Kürzungen problematisch werden können. Konkret dann, wenn eine Sonderleistung vor allem Betriebstreue belohnt soll, diese Gegenleistung aber durch starke Kürzungen faktisch entwertet wird.

In solchen Fällen kann eine Regelung gegen § 242 BGB verstoßen. Hier aber lag ein solcher Fall nicht vor. Vor allem wegen der kurzen Laufzeit der Regelung war er nicht einschlägig. Doch der Hinweis war eindeutig: Die Grenze ist erreicht, wenn Arbeitgeberinteressen einseitig dominieren! Überdies:

Der Zweck des Inflationsausgleichs schützt nicht vor Kürzungen. Auch wenn die Sonderleistung steigende Lebenshaltungskosten abfedern soll. Der Arbeitgeber darf Bedingungen festlegen und mehrere Ziele verfolgen. Ein Inflationsausgleich schafft keinen Rechtsanspruch und hebt die Anwesenheitslogik nicht auf.

••• Überwachung deutscher Brücken - durch genaues Hinhören? Viele Brücken hierzulande sind schon marode, müssten eigentlich saniert werden und wie immer fehlt es an der Zeit und am nötigen Geld. Dann stellt sich natürlich die Frage der Priorisierung: Sind

Gelder und Verfügbarkeiten frei - welche der vielen Brücken müsste zuerst saniert werden, damit sie nicht zusammenfällt? Wie bekommt man das heraus?

Durch genaues Hinhören! Das sagen Forscher des Fraunhofer-Instituts für Digitale Medientechnologie (IDMT). Denn: Manche Brücken sind so kaputt, dass sie sich lautstark bemerkbar machen. Brechen geschweißte Stützverbindungen, sog. Traversen, gibt es einen ohrenbetäubenden Knall.

Doch auch viel kleinere Schäden kann man mittels Hörens erkennen: Fahren Autos und Lkw über eine Brücke, bringen sie diese zum Vibrieren. Die Wissenschaftler am IDMT wollen bereits kleinere Schäden wie Mikrorisse oder gelockerte Schrauben sowie Verschmutzungen frühzeitig am Klang erkennen.

Die gesammelten Audiodaten werten die Forscher mithilfe von KI aus. So können alle Störgeräusche wie Verkehrslärm, Vogelgezwitscher, Autoradiomusik oder Regen herausgefiltert werden. Übrig bleibt ausschließlich der Eigenton der Brücke, der durch die Erschütterung beim Überqueren erzeugt wird. Klangliche Abweichungen geben Hinweise auf mögliche Schäden - noch bevor diese sichtbar werden.

Ziel der Wissenschaftler ist ein kontinuierliches akustisches Monitoring von gefährdeten Brücken, die älter als 25 Jahre sind. Dafür wollen die Fachleute kostengünstige MEMS-Mikrofone (Micro-Electro-Mechanical Systems) mit einer hohen Empfindlichkeit nutzen, die an den Brücken installiert werden sollen. Die neuartigen mikroelektronischen Schallwandler sind besonders geeignet für Anwendungen, bei denen Platz und Energieverbrauch eine große Rolle spielen.

Erst einmal werden Messungen an zwei Testbrücken durchgeführt. Von ihnen ist die eine Brücke geschraubt, die andere geschweißt. Da man eine möglichst breite akustische Varianz aufzeichnen will, nicht nur den Idealzustand, werden die Fahrbahnen bewusst beschmutzt oder die Schrauben an einzelnen Stellen kontrolliert gelockert. Nur so kann die KI lernen, nicht allein Anomalien zu erkennen, sondern die Geräusche auch bestimmten Ursachen zuzuordnen.

Das Ganze findet unter dem Projektnamen AlrBSound statt. Es wird bis Juni dieses Jahres von der Bundesanstalt für Straßenwesen gefördert. Zu hoffen ist, dass es auch danach weitergeht: Spätestens seit dem Einsturz der Carolabrücke in Dresden im Herbst 2024 ist das Thema unwiderruflich in den öffentlichen Fokus gerückt. Daher ist eigentlich davon auszugehen, dass man weiterhin den Ernstfall vermeiden will. Wir drücken die Daumen!

●●● Die nur ihre Pflicht tun, möchte ich nicht in der Kür sehen. (Stefan Schütz)

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Redaktion



A. Winkler
Annerose Winkler

C. Nitsch
Catharina Nitsch

IMPRESSUM

Verlag: Hans A. Bernecker Börsenbriefe GmbH, Schiessstr. 55, 40549 Düsseldorf; GF: Michael Hüsgen, AG Düsseldorf HRB 88070
Abo-/Leser-Service: Bernecker Börsenbriefe, Westerfeldstr. 19, 32758 Detmold, Tel.: 0211.86417-40, Fax: -46, Mail: abo@bernecker.info

Der Deutsche Unternehmerbrief erscheint dreimal wöchentlich. Vervielfältigung und Weiterverbreitung sind nicht erlaubt. Kein Teil darf (auch nicht auszugsweise) ohne unsere ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung auf elektronische oder sonstige Weise an Dritte übermittelt, vervielfältigt oder so gespeichert werden, dass Dritte auf sie zugreifen können. Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens veranlasste (auch auszugsweise) Kopie, Übermittlung oder Zugänglichmachung für Dritte verpflichtet zum Schadensersatz. Dies gilt auch für die ohne unsere Zustimmung erfolgte Weiterverbreitung. ALLE RECHTE VORBEHALTEN. Der Inhalt ist ohne Gewähr. Alle Informationen beruhen auf Quellen, die wir als zuverlässig erachten. Sie dienen der aktuellen Information und journalistischen Veröffentlichung ohne letzte Verbindlichkeit; die Informationen stellen insbesondere keine individuelle Beratung oder Empfehlung dar und begründen keine Haftung. Die vergangene Entwicklung besprochener Finanzinstrumente ist nicht notwendigerweise maßgeblich für die künftige Performance. Risikohinweis: Alle Börsen- und Anlagegeschäfte sind grundsätzlich mit Risiken verbunden. Verluste (bis hin zum Totalverlust) können nicht ausgeschlossen werden. Der Leser sollte die von den Banken herausgegebene Informationsschrift „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“ sorgfältig gelesen und verstanden haben. Weitere rechtliche Hinweise finden Sie auf unserer Internetseite www.bernecker.info unter RECHTLICHES > Impressum / AGB. Layout-Bilder: Stock-Adobe